

I
01
Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 00551/2020 der AfD-Fraktion

Betreff: Prüfung der Verwendungsnachweise von Vereinen und Trägern der Wohlfahrtspflege durch das Rechnungsprüfungsamt

Beschlussvorschlag:

Das Rechnungsprüfungsamt wird mit der finanziellen Prüfung der Verwendungsnachweise von Vereinen und Trägern der Wohlfahrtspflege ab einer jährlichen Gesamtfördersumme von 5000 Euro beauftragt.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Gemäß § 5 Absatz 1 der Rechnungsprüfungsordnung der Landeshauptstadt Schwerin kann die Stadtvertretung dem Rechnungsprüfungsamt Prüfaufträge erteilen. Mithin ist der Antrag verfahrenstechnisch zulässig.

Die Grundlagen der örtlichen Prüfung in der Landeshauptstadt Schwerin werden durch das Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) und die Rechnungsprüfungsordnung der Landeshauptstadt Schwerin bestimmt. Die Durchführung der örtlichen Prüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser bedient sich in seiner Aufgabenwahrnehmung des Rechnungsprüfungsamtes.

Die Aufgaben der örtlichen Prüfung werden durch den § 3 KPG M-V abschließend bestimmt. Die Prüfung von Verwendungsnachweisen gehört weder zu den Pflichtaufgaben noch zu den weiteren Prüfaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes, eine Ausnahme bildet die Prüfung der Verwendung von Zuweisungen an die Fraktionen.

Die Prüfung von Verwendungsnachweisen obliegt dem jeweiligen Zuwendungsgeber. Diese Aufgabe ist durch die bewilligende Stelle wahrzunehmen. In der Verwaltung ist dieses durch die jeweilige Fachverwaltung zu realisieren. Eine Aufgabenverlagerung von Verwaltungsaufgaben in den Rechnungsprüfungsausschuss bzw. in das Rechnungsprüfungsamt wird inhaltlich nicht durch die Vorschriften der kommunalen Rechnungsprüfung gedeckt.

Im Falle der Gewährung von Zuwendungen des Bundes, des Landes oder der EU, auch im Falle von Anteilsfinanzierungen, sind die speziellen Rechtsvorschriften z.B. die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO zu beachten. Auch hier wird die originäre Zuständigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung verneint.

Die beantragte Übertragung der finanziellen Prüfung der Verwendungsnachweise auf die örtliche Rechnungsprüfung würde die o.g. Regelungen unterlaufen.

Aus den vorgenannten Gründen ist der Antrag abzulehnen.

Unbeachtlich dessen wird sich das Rechnungsprüfungsamt grundsätzlich mit der Frage der Zuwendungspraxis in der Landeshauptstadt Schwerin befassen und die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns prüfen. Der Prüfungsauftrag wurde vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ausgelöst. Die Prüfungsankündigung ist mir bereits unter dem Datum vom 9. November 2020 zugegangen. Einer gesonderten Beschlussfassung bedarf es hierzu nicht.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Kosten können nicht benannt werden.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablehnung

 27.11
Dr. Rico Badenschier